

27.02.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

TOP 5 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuss mit folgendem Ziel anrufen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und ff, Nummer 9, Nummer 13 Buchstabe d, Nummer 15 Buchstabe a, Nummer 16 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstabe b und c, Nummer 19 (§ 2 Abs. 1 Nrn. 14 und 15, § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 6, § 23 Abs. 2 Satz 1 MRRG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a sind Doppelbuchstaben ee und ff zu streichen.
- b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:
In § 12 Abs. 2 werden die Sätze 3 u. 4 wie folgt gefasst:
„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung.“
- c) Nummer 13 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:
Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Näheres über die besondere Meldepflicht von Ausländern ist durch Landesrecht zu regeln.“
- d) In Nummer 15 Buchstabe a ist § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002

„12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“

- e) In Nummer 16 Buchstabe a ist § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 wie folgt zu fassen:
„11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung“.
- f) In Nummer 17 Buchstabe b ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:
„Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,“.
- g) In Nummer 17 Buchstabe c ist § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 wie folgt zu fassen:
„6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht.“
- h) Nummer 19 Buchst. b wird gestrichen.

Begründung

Die vorstehend zur Änderung bzw. Streichung vorgesehenen Teile des Gesetzes betreffen den Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Art. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001, BGBl I S. 266, in Kraft getreten am 1. August 2001). Das Rechtsinstitut einer Lebenspartnerschaft ist hinsichtlich seiner Begründung, Auflösung und seinen Rechtsfolgen weitgehend nach dem Vorbild der Ehe geregelt.

Die Bayer. Staatsregierung und die Staatsregierungen des Freistaates Sachsen und des Freistaates Thüringen haben im Wege der Normenkontrollklage an das Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ wegen Verstoßes gegen das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sowie gegen Art. 6 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sei. Der Normenkontrollklage wurden folgende grundsätzlichen Einwände zu Grunde gelegt:

Die Rechtsordnung, soweit sie im Familienrecht auf der bürgerlichen Ehe beruht oder in zahlreichen Einzelregelungen die Eigenart der Ehe berücksichtigt oder den Schutz der staatlichen Ordnung für die Ehe und Familie verwirklicht, erfährt durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften eine an einem neuen Prinzip orientierte Umgestaltung. Rechtspolitisches Ziel dieses Prinzips ist es, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern einen dem Rechtsinstitut der Ehe vergleichbaren Schutz einzuräumen. Dieses Prinzip und seine gesetzliche Ver-

wirklichung stehen im Widerspruch zu dem Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG.

Das durch die Normenkontrollklage angegriffene Gesetz vom 16. Februar 2001 ist aus einer Aufspaltung des ursprünglichen Initiativentwurfs für ein Lebenspartnerschaftsgesetz vom Juli 2000 (BT Drs. 14/3751) in „zustimmungsfreie Teile“ und in „zustimmungspflichtige Teile“ hervorgegangen, die der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags kurz vor der zweiten Lesung der Vorlage im Bundestag beschlossen hat. Diese Verfahrensweise lässt sich mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem föderativen Mitwirkungsrecht des Bundesrates nicht in Einklang bringen. Die Aufspaltung ist sinnwidrig und willkürlich. Sie wurde ausschließlich deshalb vorgenommen, um das Zustimmungsgesetz des Bundesrates zu umgehen. Das Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz vom 16. Februar 2001 ist rechtsstaatlich mangelhaft, das Gesetz verfassungswidrig und nichtig. Die von der Aufspaltung betroffenen zustimmungspflichtigen Teile des ursprünglichen Gesetzentwurfs sind im Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz-LPartGErgG, Bundesratsdrucksache 739/00) enthalten. Art. 1 § 2 LPartGErgG wiederum enthält (mit Ausnahme von zwei Änderungen) die gleichen Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes wie das zur Beratung vorliegende Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes.

Soweit das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes Vorschriften enthält, die den Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes betreffen, sind sie zum einen nicht zwingend erforderlich. Zum andern werden sie entbehrlich, wenn das Bundesverfassungsgericht das Institut der Lebenspartnerschaft in seiner Ausformung durch das Lebenspartnerschaftsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Im Hinblick auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren, müssen diese Änderungen deshalb derzeit unterbleiben.